

## Satzung für den Verein "Flussparadies Franken e.V."

### Vorbemerkung

Wenn möglich, wurde bei der Abfassung der Satzung eine geschlechtsneutrale Formulierung verwendet. Dies war jedoch nicht immer möglich. Insbesondere zur leichteren Lesbarkeit wurde jedoch auf Doppelbezeichnungen verzichtet. Die jeweils gewählte Bezeichnung schließt die weibliche und männliche Form mit ein.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Flussparadies Franken e. V." und hat seinen Sitz in Bamberg.

### § 2 Zweck

(1) Der Verein Flussparadies Franken e. V. versteht sich als Impulsgeber für die zukunftsweisende regionale und kommunale Entwicklung des Main- und Regnitztales und deren Nebentäler sowie als Plattform für die Umsetzung innovativer Projekte im Rahmen der Zwecke des Vereins nach § 2 Abs. 2.

#### 2) Zweck des Vereins ist

- im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert der Natur- und Kulturlandschaften im Main- und Regnitztal und ihren Nebentälern vor Beeinträchtigungen zu bewahren und zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.
- die Entwicklung von Projekten, die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes über die Bedeutung von Natur und Landschaft, über deren Bewirtschaftung und Nutzung aufklären und das Bewusstsein für einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft, insbesondere der Flusslandschaften von Main und Regnitz und ihrer Nebentäler, fördern.

Dabei im Sinne der Umweltbildung als Bildung für nachhaltige Entwicklung allen gesellschaftlichen Gruppen die Möglichkeit geben, den Wert und die Bedeutung der heimischen Flusslandschaften kennen zu lernen und zu erleben.

- die Ordnung und Abstimmung der Nutzungen im Main- und Regnitztal und ihrer Nebentäler mit den Belangen und Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Verkehr, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft,
- die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Aufwertung der Landschaft und der Wasserflächen, um durch Nutzungsentflechtung sensible Naturgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes zu entlasten und insbesondere ökologisch wertvolle Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten oder zu verbessern,
- die Entwicklung von beschilderten Freizeit- / Rad- / Wanderwegen, vor allem zur Vernetzung der unterschiedlichen Gebiete mit ihren zahlreichen Natur- und Kulturschätzen untereinander und zur Verbesserung eines wohnortnahen Naturerlebnisses,
- die Förderung und Entwicklung der regionalen Identität und des Heimatbewusstseins insbesondere für die Vielfalt der Kultur- und Naturschätze in der Region
- die Intensivierung und Verbesserung der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit und
- die Akquirierung von Fördermitteln, um Projekte im Sinne des § 2 der Satzung durchzuführen



(3) Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Vermögen dient ausschließlich den satzungsgemäßen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Mitglieder der Vorstandschaft und sonstige Mitglieder können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Über die Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat Vollmitglieder (Kommunen und Landkreise) und Fördermitglieder.
- (2) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell zu fördern. Sie haben kein aktives oder passives Stimmrecht.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird schriftlich gestellt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - Austritt, der mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitgeteilt werden muss,
  - Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat,
  - Tod bzw. Erlöschen (juristische Personen).

## § 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. die Vorstandschaft

# § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je 1 Vertreter der kreisfreien Städte, der Landkreise und der kreisangehörigen Kommunen. Die Vertreter werden von ihren Gebietskörperschaften bestellt
- (2) Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - c) die Zustimmung zur Bestellung eines Geschäftsführers,
  - d) die Beschlussfassung über Maßnahmen und Projekte, die eine Summe von 5.000,- EURO überschreiten oder sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken,
  - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, des Kassenwarts, der Kassenprüfer, eines Schriftführers und der Beisitzenden
  - g) die Zustimmung zum Beitritt neuer Mitglieder,
  - h) die Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - i) die Auflösung des Vereins.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jede kreisangehörige Kommune 1 Stimme, die kreisfreien Städte und Landkreise haben jeweils 3 Stimmen.



Stimmberechtigt ist nur der gesetzliche Vertreter des Mitgliedes oder der von ihm benannte Vertreter.

(4) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden schriftlich einzuberufen, oder dann, wenn Mitglieder mit mindestens einem Viertel der Gesamtstimmenzahl die Einberufung verlangen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie durch den Vorsitzenden mindestens mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen worden ist und Mitglieder mit mindestens der Hälfte der Gesamtstimmenzahl teilnehmen. Sie entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung; Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen oder können per Akklamation durchgeführt werden, solange kein teilnehmendes Mitglied auf eine geheime Wahl besteht. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Stimmengleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

- (5) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs können Mitgliederversammlungen auch digital durchgeführt werden, so dass eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort möglich ist. Die Mitgliederrechte einschließlich der Wahl der Vorstandschaft können auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Stimmen können ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben werden (Briefwahl).
- (6) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde (Umlaufbeschluss).

### § 6 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft ist das Vertretungs- und Verwaltungsorgan des Vereins; sie ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Geschäftsführer vorbehalten sind.

Sie besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Die Vorstandschaft kann um bis zu 3 Beisitzende erweitert werden.

Der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied der Vorstandschaft den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Mitgliedschaft in der Vorstandschaft endet mit Beendigung des kommunalen Wahlamts und geht dann bis zur Neuwahl der Vorstandschaft kommissarisch auf den Amtsnachfolger über.

Kommissarische Vorstandsmitglieder üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder aus. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung und Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds bestimmen.

(2) Die Vorstandschaft ist vom Vorsitzenden bei Bedarf oder wenn es ein Vorstandsmitglied verlangt einzuberufen. Die Einladung kann auch auf elektronischem Weg erfolgen und die Sitzung digital durchgeführt werden, so dass eine Teilnahme ohne Anwesenheit am Versammlungsort möglich ist. Stimmen können ohne Teilnahme an der Sitzung schriftlich abgeben werden. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Vorstandsmitglieder rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher geladen und mindestens drei erschienen sind. Sie entscheidet in offener Abstimmung mit Stimmen-



mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Die Vorstandschaft kann zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen, insbesondere für das Projektmanagement i. S. von § 2 der Satzung, einen Geschäftsführer bestellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

### § 7 Niederschriften

Die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Versammlung, die Namen der anwesenden Mitglieder, die behandelten Tagesordnungspunkte, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten. Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, können sie verlangen, dass dies vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 8 Wirtschaftsführung

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch
  - 1. Mitgliedsbeiträge
  - 2. Spenden und Zuwendungen
  - 3. sonstige Erträge
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte des Vereins Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl üben die Kassenprüfer bzw. ihre Amtsnachfolger das Amt kommissarisch weiter aus.

## § 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung durch Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist dessen Vermögen nach Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses, der der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an die Vollmitglieder auszuzahlen. Das ausgezahlte Vermögen muss von den Vollmitgliedern unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Bei der Auszahlung soll der Anteil der von den Mitgliedern geleisteten Beiträge berücksichtigt werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf auch insoweit der Dreiviertelmehrheit gemäß §5 (4).
- (3) Übersteigen bei Auflösung des Vereins die Verbindlichkeiten das vorhandene Vermögen, so ist der Fehlbetrag nach dem Verhältnis auf die Vollmitglieder umzulegen, in dem ihre Beitragsleistungen in dem der Auflösung vorhergegangenen Geschäftsjahr zueinander standen.
- (4) Die Vereinsmitglieder bleiben bei Beendigung der Liquidation verpflichtet, die Beiträge zu entrichten, sofern dies zur Befriedigung aller gegen den Verein zu Recht bestehenden Forderungen erforderlich ist.

### § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen treten mit der Abstimmung in der Mitgliederversammlung in Kraft.